Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1809

50 (10.9.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 50. Sonntag ben 10. September 1809.

Dit Grofherjoglich Babifchem gnabigftem Privilegio.

Gefezes o Angeigen. 21 ngeigen. 21us bem Regierungsblatt Rro. XXXV.

Landes: Berordnungen.

- 1) Natificirter. Staatsvertrag zwifchen bem Großberzogthum Baben und bem eidgenoffischen Kanton Argau über verschiedene, vorzüglich die Berhaltniffe des Breisgaus gegen das Friefthal betreffende Gegenstände. Berkundet von Großberzogl. Ministerium bes auswärtigen Ungelegenheiten den 22. August 1800.
- 2) Die Ublofung ber Bodenginse bei Stiftungen betreffend. Berkundet von Großherzogl. Ministerium bes Innern ben 17. Angust 1809.

Mre. XXXVI.

- 1) Bernichtung eingelößter Staatsobligationen betreffend. Berfundet von Großherzogl. Finangminifferium ben 23. August 1809.
- 2) Die Entfernung von Baden bis zu ber nachften Poststation. Berkundet von Großherzogl, Ministerium bes Innern ben 30. Muguft 1809.

Proving. Berordnung.

Generalverfügung an fammtliche Ober = und Memter ber Markgraffchaft,

Das Alter ber Schlachtfalber und die hieruber ausgestellt werbenbe Urfunben betreffend.

Da von Großherzoglichem Ministerium beg Innern wiederholt befohlen worden ift, daß die Kalber, ebe solche geschsachtet werden, 24 Tage alt senn solen, in Unsehung der hierüber ausgestellt werdenden Urkunden aber, fich mehrere Anstände ergeben haben, so wird in Bezug auf die im Provinzialblatt Mro. 7. enthaltene erneuerte Berordnung vom 12. Januar bes laufenden Jahrs auf Berlangen der hiesigen Polizep Deputation weiters verfügt:

1) daß alle Urkunden in der in eben gedachter Verordnung vorgeschriebenen Art von dem Orts. vorgesezten, in deffen Abwesenheit aber keineswegs von Frau oder Rind, oder Gefinde, sondern von einem desfalls substituirten Gerichtsmann unsehlbar ausgesertigt und mit dem Gemeinds Giegel deutlich bersehen werden sollen, sodann

2) bag biese Urkunden nach einem jum Grund liegenden Register ber gewissenhaften Aufzeichnung bom gefallenen Ratbern gefertigt, mit Nummern versehen und die Register bieweilen von den Beamtungen untersucht, sofort den Worgesezten die richtige Urt ihrer Führung berichtlich gemacht werden soll. Rarterube bei Großherzoglicher Regierung ben 2. September 1809.

vdt, Mogborff.

320

Beneralverordnung an fammtliche Ober . und Memter ber Markgraffchaft.

Den Mustritt ber Unterthanen in Muswartige Rriegsbienfte betreffenb.

Man findet fich veranlast, die im Regierungsblatt Dro. 3. vom 17. Jenner 1804. § III. wegen dem Austritt der Unterthanen in auswärtige Kriegsbienste befindliche Berordnung vom 16. Destember 1803., welche also lautet:

III. Bom Mustritt.

18. Austritt ber Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ift jede Wohnunge Beranberung ber, felben, welche eine verbotene Sandlung berfelben (g. E. wenn fie wegen eines begangenen Berbrechens geschieht) jur Bewegursache, ober eine vorhabende verbotene Handlung (g. E. die Annahme fremder Kriegsbienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung ber Unterthanenmflicht ift er immer unerlaubt, aber deffen Strasmurbigkeit hangt von ber Beranlassung ober bem Endzweck ab.

19. Wer wegen eines begangenen Berbrechens austritt, der hat allemal, sein Rerbrechen sepe, welcher Urt es wolle, die Vermögens Verwirkung und den Verlust des Unterthanenrechts, als Folge seines Austritts zu gewarten; und dabei bleibt es, wenn sein Verbrechen blos bürgerlich oder polizeplich, oder boch niedergerichtlich ist. (S. das VIII. Organ. Edict §. 4.) Gehört das Veranlassende Verbrechen zu den Obergerichtlichen (S. allda §. 2.) und stehet mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda §. 27 — 35.) so muß allemal der Verluss des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landes Verweisung (S. allda §. 33.) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verstrechens ein gegründeter Verdacht eines obgewalteten Vorsazes zu Begehung des Verbrechens sich ergebt, und eine solche Schwere des Verbrechens erscheint, daß blos nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann; so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinsinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen hinsichten auch dei Erkennung der Ubwesenheits Prozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Edictalkadungen eingerichs tet wird, wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besondern Ursachen nöchig achtet.

20. Denen, die in unerlaubten Absichten austreten, feht in der Regel, und wenn nicht die Btatur besfaus eine andere Bestimmung mit sich bringt, auch die Bermogens Berwirkung und ber Beiluft bes Unterthanen Rechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen iff.

21. Wer hingegen ohne erlangte Landesherrliche Erlaubniß in fremde Rriegsbienke tritt, wenn er nicht vorher seine Dienste bem Landesherrn angeboten hatte, und von der Behörde, als unnöthig oder untauglich, mit seinem Diensterbieten zurückgewiesen worden ware, der hat die gleiche Strafe zu gewarten; ja, wenn er, nachdem schon die Auswahl auf ihn gefallen ift, oder gar aus dem Dienste austritt, so wird ihm als Unterthanen von der CivilObrigkeit, unbeschadet der in lezterem Fall zugleich eintretenden KriegeArtikelmäßgen Militärstrafe der Berlust des Uncerthanen Rechts unter der Form der Landesverweisung zuerkannt. Uebrigens, wo auch hierbei keine Landesverweisung erkannt ist, deren Uebertretung Zuchthausstrafe wirkt, (S. das VIII. Organ. Schict §. 33) da ist dennoch

22. nicht ju gestatten, bag ber in frembe Rriegsbienste Ausgetretene in Urlaub ins Land komme, und wenn bringende Rothfälle eine Musnahme billig, mithin seine Einlastung ins Land nothwendig machten, muß baju ein nur auf 3 mal vier und zwanzig Stunden guttiger amtlicher Aufenthaltsschein zuvor nicht eingeholt, langeres Dableiben aber nur auf eingeholte Landesherrliche Dispensation, bie

jedoch nicht leicht ju hoffen ift, gestattet werden.
23. Wer zwar Unfangs in erlaubter Absicht (t. E. auf die Wanderschaft) weggegangen ift, aber nachmals im Austand in einen verbotenen Stand (t. E. in fremde Kriegsbienste) getreten ist, ber ift, sobald die Kenntnis von dieser verbotenen Standeswahl in Unsern Landen anlangt, eben so anzuschen und zu behandeln, als ob er gleich Anfangs in solch unersaubter Absicht ausgetreten ware, wenn nicht Er oder seine Erberwandten binnen Jahr und Tag nach seinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genugsame Entschuldigung, t. E. des Zwangs, der unperschuldeten Bethörung, und so weiter, vors gebracht haben.

0000

24. Die Bermogens Berwirkung macht, daß das gegenwartige und jufunftige Bermogen beffelben, mithin alles, was dem Musgetretenen eigen ift, auch feine Inteftat Erbrechte auf dem Fiscus übergeben, und gwar von Stund an, ba er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einem verbotenen Grand eingetreten ift; mithin find auch alle Beranderungen ober Beraufferungen, Die nachber zu beffen Nachtheil bamit vorgeben, ungultig, und alle Ubnuzung bavon gehort bem Fiscus, f weit fie nicht, traft eines Mugnieffungs Rechts jemanden, g. E. lebenden Eltern, Chegatten u. bgl. zugehört, als beren Rechte burch eine folde Bermirtung nie getrantt ober gefchmalert merben fonnen.

Musgenommen von jener Bermirtung ift jebech bas Bermogen berjenigen, welche Erben in abffeigenber Linie im Canbe hinterlaffen hatten, benn in foldem Falle treten biefe von Stund an flatt bes Fiscus in das Bermogen, muffen aber Sand gelubblich verfichern, bavon dem Musgetretenen, ohne Anzeige und Erlaubnif, nicht bas Mindefte zukommen zu laffen.

26. Obwohl aber bas Bermogen von Stund an und ohne weiters, auch wenn noch fein Erfenntnif erfolgt mare, fraft bes Gefeges (ipto jure) übergebet, fo ift jeboch, um bag ber Fiscus biefes Recht ausüben, ober die Erben in absteigender Linie in beffen Stelle treten konnen, Die Borausichicung Des Abwesenheits Prozesses burch öffentliche Borlabung und durch nachfolgendes Berwirtungs Erkenntnis nothig, ohne welche richterliche Declaration ber Zugriff wiberrechtliche Eigenmacht bleiben wurde, und wie welche richterliche Declaration ber Augriff wiberrechtliche Eigenmacht bleiben wurde, und wenn mithin bor Ertheilung biefes Erkenntniffes ber Ausgetretene fferben murbe, ingleichem, wenn mabrend bes obgedachten Rachfichtsjahrs (g. 15.) Er ober feine Erben genugsame Entschuldigung eines Eintritts in ben verbotenen Stand vorbrachte; fo findet die BerwirkungsErkenntniß nicht weiter flatt, fondern die rechtmaffige Erben (wohin jedoch etwaige im Musland mahrend des Austritts burch Leftament verordnete nicht geboren, ba burch die Berwirkung feiner Befugnif, legte Willen über folch Bermogen Bu errichten, aufgebort hat) treten in feinen Dachlag ein.

27. Der Unfang biefes Abmefenheits Progeffes burd Ebictalladung ift nicht mehr (wie es vorbin in ben alten Landen geordnet mar) auf vorderfamfte Ginholung der Erlaubnif der Sofrathe Collegien ausfondern nur mit der General Bedrohung auszudruden: bag widrigenfalls gegen ibn nach ber Landes Conftitution wider ausgetretene Unterthanen merde verfahren merben: mare aber jemand Berbrechens halber ausgetreten, fo ift noch weiter biefer Bebrohung beigufugen: auch er des angeschuldigten Bergebens für geftandig werbe geachtet und bas Beitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werben.

28. Die Endigung beffelben burch Ertenntniß wiber ben, ber nicht erfcheint, ober ber allenfalls ericeint, und fich verantwortet, ift jebesmal bei jenen, die wegen Bergeben ausgerreten find, ale Juftig ache von ben Sofgerichten, bei allen andern Musgetretenen aber als Dberpolizen ache von ben SofrathsCellegien ju ertennen, welche bann nach Beschaffenheit bes Balls genau ermeffen werben, welche Gattung ber bom Gefeg verfchiebentlich angebrohten Rachtheile eintreten folle, und muß bieß Erfenntniß

gang furg, nach feinem mefentlichen Innhalt burch bie Provingialblatter verfundet merben.

29. Damit jedoch hierunter nichts überfeben ober vergeffen werden moge, fo muffen bie Orts. Borgefegte fammtlich ffets angewiesen fenn, bei Strafe von funf Reichsthalern, ober, wenn fie es fo frube erfabren hatten, baf fie es batten bindern fonnen, mithin fillfcmeigend baju geholfen batten, bon funfzig Reichsthalern, einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bei ihnen geschehenen Beg-gangs eines Unterthanen, der unter Umffanden geschehen mare, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absicht geschlussen werden mochte, mit Bermeldung ber begleitenden Umffande bes Weggangs, des ledigen wber verhepratheten Standes, und ber Befchaffenheit feines Bermogens, fogleich wie er ihnen befannt wird, ju Umt zu berichten.

30. Die Beamte haben hierauf fogleich bas Bermogen, bas berfelbe befigt, ober fünftig in Erb. foafts . ober Seimfallsweise zu gewarten bat, mit Urreft zu bestricken, auch, ba, wo ber Beggegangene beffen Bermaltung felbft beforgt batte, und fie burch ben Beggang ledig mare, ju beffen Beobfichtigung

und Bermaltung einen Pfleger ju verordnen.

Bu gleicher Beit muß ber Beamte ermagen, ob nach allen Umffanben bie unerlaubte Urfache ober Ubficht fur hinlanglich glaublich angunehmen, ober allenfalls barüber juvor noch weitere Erfundis gungen einzuziehen, ober etwa wegen ganglicher Ungewißheit über Unlag und Zwed bes Weggangs noch einige Zeit juzuworten sepe, um von der Zeit Aufschlusse zu erlangen. Tritt ein ober anderer bieser legten Falle ein, so muß bem Orts Vergesezten wegen ben Erkundigungen, Die eingezogen werden Ellen, ober wegen der Zeit, nach deren Berlauf er, ob und was sich eine inzwischen an Aufschlussen ergeben habe, berichten solle, das nothige zugeschrieben werden. Tritt keiner berselben ein, und kann muhin ber Weggang gleich für einen Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergebet alstann sogleich bie Edictallabung.

32. Bu gleicher Beit aber, wie jene Berichte ber Orte Borgefesten einfemmen, muß in eine Sabre. Labelle, welche über alle Ausgetretene ju balten ift, in bie eigende dagu bestimmte Gader, Bornabme, Bunahme, lediger ober ebelicher Stand und Webnert, Die etwaige Kinder ober Enkelgahl, auch die BermögensBeschaffenheit des Ausgetreteren, Die Zeit des Weggangs, Anlag beffelben, Datum det Borgesten Berichts, Berfügung, (für die Falle, no eine nothig ifi), Evictallatung mit Rre. bes beffall-figen Provincial Blatts, und, seiner Zeit Erfelg der leztern burch Erscheinen und Verantwortung, Der burch Ausbleiben eingeriagen werben, welche Jahres Sabellen mit ben als Beplagen bagu geborigen Berichten ber Bergefegten, und etwaiger BerantwortungsProtofellen jum SofrathsCollegio jedesmal auf Georgii einzusenben find, bamit alsbann biefes über bie berwirfte Undrohungen Die gefegmäffige Erfenntniß

33. Bon biefer Jahreb Einsendung find ausgenommen und muffen jedesmal sogleich, wenn fie jum Erkenntniß reif find, eingefendet werden, jene Falle, wo der Austritt wegen Berbrechens geschabe, und mithin nach Art 19. Die Erkenntnis von ben hofgerichten ju ertheilen ift; hier werden also auch die Berichte ber Bergefesten nicht als Beplagen jenen Tabellen angelegt, hingegen muffen bie Falle bemnach in die Tabelle ber Ausgetretenen eingetragen werben, und in bas Fach bes Erfolgs ift zu bemerken, wenn und wehin bas Sofgerichtliche Erkenntniß ergangen ift, bamit bie Tabelle eine ganze Uebersicht ber Musgetretenen gemabre.

hiedurch ju wiederholen und folde auf bie gange Proving auszudehnen.

Rarleruhe bei Großherzoglicher Regierung ber Markgraffchaft ben 24. Muguft 1809.

vdt. Dogborff.

te

di

n

fd

C be m

ba

(3)

ne

bie

25 ba (d)

bei

ber 000

ber

der me

du

Untergerichtliche Aufforderungen und Rundmachungen.

Soulben = Liquidationen.

Undurch merben alle biejenigen , welche an folgende Personen etwas ju fordern haben , unter bem Prajudig , aus ber vorhandenen Daffe sonft Beine Bahlung ju erhalten , jur Liquidirung ber. felben vorgelaben. - Mus bem

Oberamt Brudfal

1) ju Bruchfal an ben hiefigen Burger unb Bandelsmann Frang Joseph Begicheiber und an feinen Gehn Karl Unton Begicheiber auf Donnerstag ben 14. Geptember Bormittags 9 Uhr vor bem hiesigen Großherzogl. Oberamte;

2) ju Brudfat an ben biefigen Burger und Sanbelsmann Georg Martin Babl auf Mittwoch ben 13. September Bormittags 9 Uhr vor bem hiefigen Großbergogl Oberamte;

3) ju Ubftatt an den in Gant gerathenen

Unbreas Thome ben Jungern auf Montag ben 11. September bei Großbergogl. Oberamt Bruchfal;

4) ju Ubstatt an den in Gant gerathenen Daniel Schwarz auf Donnerstag den 5. October b. 3. bei Großherzogl. Oberamt Bruchsal;

5) zu Deftringen an ben in Gant gera-thenen Michael Fleden ftein auf Donnerstag ben 14. Geptember b. J. bei Großherzogl. Ober-amt zu Bruchsal. Aus bem

Oberamt Ettlingen

Rachstehende mit herrschaftlicher Erlaubnig nach

Rufland auswandernde Perfonen:
1) ju Bufenbach an den Burger und Bittwer Mons Robler auf Montag ben 18. Geps

tember b. 3.

2) zu Bufenbach an die beeben lebigen Margarethe und Katharine Zinnin auf Montag ben 18. Gept. b. 3.

3) ju Chillberg an bie lebigen majorennen Mathis und Lorenz Schlee auf Dienstag ben 19. Gept. b. 3.

4) ju Schluttenbach an die Glifabethe Soneiderinn auf Dienftag ben 19. Gept. b. 3.

5) in Ettling en an bie beeben ledigen Ra-Piharine und Lucie Muller in auf Mittwoch ten 20. Cept. d. 3.

Gammtliche bei Großherzogl. Reviferat ju

Ettlingen.

gu Bulach an ben in Gant gerathenen Burger Loreng Bohner auf Montag ben 25. Gep: tember b. 3. bei bem Reviforat ju Ettlingen. Mus

Oberamt Raftatt

ju Raftatt an ben in Bermogenellnterfudung gerathenen Juhrmann Frang Rran bel auf Montag den 2 October b. J. in hiefiger Umts fcreiberei. 2lus bem

Oberamt Durlach

ju Brogingen an die in Bant gerathene alt Christoph Batterifde Cheleute auf Comftag ben 30 biefes fruh 9 Uhr bei bem Theilungecomm:ffariat allba;

ju Beingarten an ben Chloffer Georg Meier auf Montag ben 2. October im Birthes

baus jum Abler in Beingarten.

Gondelsheim. [Schuldenliquidation.] Die Glaubiger ber in Bermogens Untersuchung gerathe. nen Jung Chriftoph Fifderichen Cheleute babier merben vorgelaben, bei ber auf Montag ben 25. September b. 3. vorgehenden Schulbenliquis bation Morgens 8 Uhr por hiefigem Umt ju ers icheinen und ihre Forderungen bei Berluft berfelben beweislich barguthun.

Gondelsheim, ben 28 Muguft 1809

Markgraflich Bad. Juftigamt.

Mundtodt : Erflarungen.

Ohne Bewilligung bes Pflegers foll ben Berluft ber Forberung , folgenben Perfonen nichts geborgt ober fonft mit benfelben fontrahirt merben. Mus bem

Oberamt Labr

von Obermeier bem Steinhauer und Stubenwirth Johannes Rottler, beffen Pfleger ber Andreas Beiter von ba ift.

Erbvorladungen.

Folgende icon langit abmefende Perfonen ober beren Leibeserben follen binnen 9 Monaten fich bei ber Obrigfeit, unter welcher ihr Bermogen ftebt, melben, midrigenfalls ihr Bermogen an ihre bekanns ten, nachsten Bermandten wird ausgeliefert werden. dus dem

Oberdint Raftatt

von Maftatt ber feit 25 Jahren abmefenber in fpanifden Rriegsbienften geftandene Zaver Semmerle.

von Gagge nau ber verfchellene Johannes

Rarisrube. [Erbverlabung.] Die Tochter und 2, Gobne bes verlebten hoftammerrevifois Baupt ju Maimbeim, Christiane Friberite, an Doniel Muller von Unterauerbach bei Bmeibruden verbenrathet, Carl Friedrich und Jatob Friedrich haben fich vor mehreren Jahren von Saus entfernt und tonnte bis baber von ihrem Aufenthalte, Leben ober Tob nichts in Erfahrung gebracht werben. Muf Berordnung Großherzegl. Regierung werben biefelbe ober ihre allenfallfigen Leibeserben baher offentlich vorgeladen , binnen 9 Monaten dahier entweder in Perfen oder burch binlanglich Bevollmachtigte ju ericeinen und das ihnen burch bie Todeserttarung ihrer zwei altern Bruber anerfale lende Bermogen ju übernehmen, ober ju gewartis gen, bag megen Musfolgung deffelben an ihre bar-um fich melbenden übrigen Gefchmifter ohne weiters bas rechtliche ex Officio merde erfannt werden.

Rarisrube , ben 20. Muguft 1809. Großbergogl. Bad. Regierungs-Commiffion.

Bubl. [Erbverladung.] Die Bürgerefohne Johann Georg und Zacharias Bolfel von Lauf, welche vor ohngefahr 30 Jahren als Bader in bie Fremde giengen, bis jest aber weiter nichts von fich horen liefen, werben hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten ihr anerfallenes elterliches Bermogen in Perfon ober burch einen obrigfeitlich bevollmachtigten in Empfang gu nehmen, ober auf eine fonftige Urt über baffelbe ju bisponiren, widrigenfalls fie für verschollen erffart und ihr Bermogen beren nachffen Inteftaterben gegen Caution wird ausgefolgt werden.

Buhl, ben 30. Mugust 1809.

Großbergogl. Oberamt,

Ausgetretener Borlabungen.

Rachbemerfte boslich Ausgetretene follen fic binnen 3 Monaten ben ihrer Obrigfeit fellen , und wegen ihres Mustritts verantworten, widrigenfalls gegen biefelben nach ber LandesConstitution mider ausgetretene Unterthanen verfahren werben wird.

Amt Philippsburg

von St. Leon ber bei ber jungffen Biebung als Miliggezogene ledige Burgersfohn Georg Unton Bermes.

BLB

Brudfal. [Borlabung] Der in eine Berwundungelinterfuchungefache befangene Berverfun. bung des Urtels aber fich entfernte ledige Burgers, fehn Franz Michel Egforn von Stettfelb wird in Gefolg Entschließung Großbergogl. Hofgerichts bes Mitteleheins vom 18. l. M. Nro. 843. hiere mit aufgefordert, fich binnen 6 Bochen zur Geles bung ber Urtel babier ju fellen, mibrigenfalls ju gewärtigen , baß er feines Bermogens und Unter-thanenrechts Berluftig erflart und bes Landes perwiesen werben wird.

Bruchfal, ben 22. Huguft 1809.

Großherzogl. Dberamt.

Stuttgardt. [Chegerichtevorladung.] Mach dem bei bes allerdurchlauchtigften Konigs und Berrn fonigl. Majeftat hodpreislichen Chegericht allhier in Ctuttgardt, Die gwifden Unna Maria Baurin von Butilingen, Schonthaler Oberamts, Rlagerin eines und ihrem ausgewichenen Chemann Renrab Baur gewesenen Schugvermandten und Schuhmader allba Beflagten andern Theile observirende Cheftrittigfeit auf Donnerstag ben 23. Monatstag Movember laufenden Jahrs wird erörtert werben, alfo wird foldes bem Beflagten Konrad Baur bes Endes hiemit unverhalten, bamit berfelbe auf aben befagten peremtorifden Termin Bormittags um 8 Uhr in fonigl. Ranglen mit Bepftanb eines Gerichtsprocurators in Perfon ober per Mandata-rium fatis inftructum erscheinen und fich bes rechtlichen Ausgangs ber Sache gewärtigen moge, wie bann, er ericheine ober nicht, nichts beffe me-niger auf Gegentheils ferneres Unrufen gesprochen werden wirb, was Rechtens ift.

Stuttgarbt , ben 20. Muguft 1809.

Bon fonigl. Burtembergifden Chegerichts megen. Stein. [Borladung.] Bei ber im July biefes Jahrs vorgemefenen Refrutirung bat bas Yors nachstebenbe abwefende Puriche gu Refruten beftimmt , und gmar:

von Stein Ignat Schwander; ven Königsbach Jatob Raftner; Jehannes Graste; Musbaum pon

Jafob Friedrich Canfde; Matheis Fret; Chriftian Bolff; Jehann Michel Fret;

von Boffingen Jatob Friedrich Schneiber; Johann Chris Roph Reller; Johann Philipp Staiger; Joh. Gettlieb Bollmer; von Bilfingen

21mbros Jefter;

Dominit Beber; Karl Joseph Schaier-Egibi Soufter; Johann Beorg Lindenfelfer; Gregor Begenbauer; Leopold Rraft; Job. Georg Rlingel;

H

a

De St

8

m

ge

00

fol

bo

96

(3)

lai

DI

Jen

fte

mi

arı

Ei

ter Me

bei

D

ger

fab

0

ga:

von Rleinefteinbach

Jatob Friedrich Rofer. fich in Beit 6 Wochen vor hiefigem Oberamt pers fonlich ju ftellen, ansonften gegen fie nach ber Landesconstitution wieber ausgetretene Unterthanen wird verfahren werben. Berordnet Stein bei Pforje beim ben 25. August 1809.

Großherzogl. Oberamt. Raribrube. [Borladung.] Eva Maria Rubnerin, angebliche Chefrau eines gemiffen Mullere, Leinewebere von Gulgbach in ber Pfalz, welche sich eine Zeitlang bei bem Burger, Peter Gigrift in Briedrichsthal aufgehalten, vor ungefähr 2 Jahren aber entfernt hat, ohne untersbeffen etwas von sich horen ju laffen, auch bei bem genannten Gigrift 2 Riften mit Rleibungsftuden jurudgelaffen bat , wird hiermit aufgeforbert, fic binnen 6 Bochen bei hiefigem Oberamt um fo gemiffer einzufinden, und ihre Rleibungeftude ausjulofen, ale man fonften biefelbe öffentlich verffeigern, und aus bem Erlog ben Gigrift um feine Forberung an befagte Mullerin befriedigen wirb. Berfügt Karleruhe ben 29. Mugust 1809. Großbergogl. Oberamt.

Rarlerube. [Borlabung.] Die ledige Julique Bronnin von Teutschneureuth, welche uns term 13. Juli d. 3. mit einem unehelichen Rind niebergefommen ift , bat einen gewiffen 21lois Beeber, Schmidifnecht von Bulach, welcher ei nige Beit in Teutschneureuth gearbeitet, feit furgem aber fich von ba fortbegeben hat , jum Bater ihres Rindes angegeben. Es wird bemnach 2liois Beeber biermit aufgeforbert, fich binnen 6 Bochen um fo gewiffer babier ju ftellen, und uber bie obige Baterschafteflage vernehmen ju laffen, ale fonft in contumaciam gegen benfelben erfannt werben wirb.

Berordnet Karlsruhe ben 29. Muguft 1809. Großbergogl. Oberamt.

Rauf: Untrage.

Rarlerube. [Reue Schrift.] In ber C. F. Mullerichen Buchhandlung und Sofbuch druckeren ift ericienen und geheftet fur 6 fr. ju haben: Bener am hermanns. Lage auf bem Mie. Babener Schlog ben II.

Muguft 1809. von Dr. 3. S. Jung, genannt Stilling, Großberzoglich Ba-

Rarleruhe. [Domainenverkauf.] Muf hobere Anordnung werden Dienstags ben 12. Geptember b. 3. Nachmittags um 2 Uhr II Morgen 8 Rth. berricaftliche Meder, bie fogenannten Schlof. Meder auf Mublburger Gemarkung in öffentliche Steigerung unter folgenben Conditionen genommen werben , als: I) die Bablung bes Raufschillings geschieht nach eingelangter bochfter Ratififation baar, ober ven Martini b. 3. an, in 6 aufeinander folgenden mit 5 pCt. verginslichen Jahreterminen, bavon ber erfte berfelben auf nachften Martint baar abzuführen ift, die übrigen aber ju & in baarem Beld, die weitern & aber auf des Raufers Ber-langen mit Großherjogt. Bad. Umortifationskaffes Obligationen angenommen werben. Gollte aber jemand allein mit Staatsobligationen Bablung letften wollen ; fo bleibt demfelben überlaffen , besfalls mit der Großherzoglichen Umortifationskaffe fich ju arrangiren; 2) bis jur ganglichen Bablung bes Raufschillings wied für gnabigste Berrfchaft bas Eigenthumerecht auf bas Berkaufsobject verbehalten, und 3) werden bie in Berkauf bringenbe Meder ben gewöhnlichen Laften von Georgi 1810. an gleich anbern Privatgitern unterworfen.

Rarlbrube, ben 29. Muguft 1809.

Großbergegl, Bermaltung allba. Rarlerube. [Sausversteigerung.] Freptag ben 29. Gept. Nachmittags 3 Uhr wird in ber Bohnung bes Schultheißen in Rlein Karlerube bie Dollmeperifde Behaufung, worinn die Wittme ben lebtäglichen Gig bat, öffentlich verfteigert werben. Karlerube, ben 6. Gept. 1809.

Großb. Oberhofmarichallamts : Secretariat. Rarisruhe. [Buthers Goriften.] Doctor Luthers fammtlichen Schriften, Bittenberger Musgabe, fcon eingebunden , find Band I, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12, und gwar Band 3, 5, 7, boppele, famt beffen Rirdenpolifie und Lifch-

teben, jusammen um 15 fl. ju haben. Wo? ersfährt man auf dem Comptoir bes Provinzialblatts. Durla ch. [Kornverkauf.] Bei der hiefigen Großherzogl. Amtskellerei werden Freytags ben 29. Sept. h. a. ohngefahr 300 Malter Korn vom Jahr. gang 1808. falva ratificatione in Steigerung vertauft, woju bie Liebhaber auf Vormitiags 9 Uhr tingeladen werben. Durlad, ben 2. Cept. 1809. Großherzegl. Amtstellerei allda.

Pforgbeim. [Domainenverfauf.] Bufolge bochfter Ber fügung werben nachbeschriebene im Bann ber Gemeinbe Diefern liegenbe berricaftliche Beinberge Montag ben 25. Cept. b. 3. auf bem Plat

öffentlich verfauft werben, nemlich :

1) der Beinberg im Engberg, biefer Beinberg, welcher eine fleine Biertelffunde von bem Ort Dies fern entfernt an ber landftrage liegt, und nach feiner Lage und Boben jum Beinbau vortrefflich geeignet ift, haltet 36 Morgen I Brti. im Dees , und ift mit inn . und auslandifden Reben vorzüglicher Gattungen bepflangt; ber Beinberg feibit, welcher auf gwei Geiten mit einer Dauer eingefagt ift , beffen Mitte ein von Stein erbautes Bingerthausden ftebet, bat brei Sauptabtheilungen und feiner gangen Sobe nach mehrere von farten Mauern befestigte Teraffen, wohin außer ben Buß . swei

Saupt . Fabr . Bege führen.

2) Der Beinberg im Schangberg, biefer Beinberg, welcher 8 Morgen im Mees haltet, liegt gwifden Riefern und ben fonigl, murtembergifden Ort Defdelbronn, bat eine gute lage und Boben, und ift ebenfalls mit inn - und austandischen Reben vorzuglicher Gattungen bepflangt. Beede biefe Beinberge find bereits jum Bebuf bes Studweifen Bertaufe, je nachdem es die Lage forbert, ju Biertel und halben Morgen vertheilt, und ju folden noch befondere liegende herrichaftliche Biefenflucke juges theilt worden, welch legtere in bem gall, wenn Raufer mit ben Beinbergen auch Biefenftude ju erhalten munichen, jugleich mit verfauft werben. Die Berfteigerung nimmt um gedachten Montag Bormittags 8 Uhr im Wingerthauschen auf bem Engberg ihren Unfang und wird im folgenden Zag fortgefest, wobei die im Regierungeblatt Mro. 40. vom Jahr 1808, vorgeschriebene Raufbedingungen jum Grund gelegt werben und hochfte Ratification vorbehalten wirb. Raufliebhaber werden eingelaben, fic babei einzufinden , und haben bie Fremden fich mit obrigfeitlichen Bermögenszeugniffen auszuweifen.

Pforgheim , ben 28. August 1809. Großbergogt. Umtefelleref. Sored. [Pferd feil.] Muf ber Poft in Schred ftebt eine biahrige fcone Rappenflute von 17 Fauft ohne Behler ju verfaufen.

Rarterube. [Berfteigerung.] Machstem-menben Mittwoch ben 13. Diefes von Rachmittags an und folgende Tage wird in ber Behaufung bes Beren Poftinfpectore Braun in ber neuen Ablergaffe Dro. 366. gegen gleich baare Bablung an ben Meiftbietenben verfteigert werben : verschiebene Meubels, als Spiegel, Canapee, Rubbett, Ceffel, Tifche, Betifatten, Nachtifchen, Chiffoniere, Schränfe, Comobe und Trumeau Rafiden und an

e,

bern Sausgerathschaften, eine Garnitur filberne Boffel, goldene Frauenzimmeruhr; bann einen Borrath Holz auch Beine in Bouteillen und eine gutsenditionirte Bebelbant.

Bruch fa l. [Mühlenversteigerung.] Mentag ben 25. kunftigen Monats September Mittags 2 Uhr wird auf bem Rathbaus ju Zeutern die bem Georg Ibam Braun gehörige Erbbestandsmühle eigenthümlich versteigert, bestehend in 36½ Ruthen Plat mit einem zweistöckigten Haus, zwei Mahtzund einem Schälgang, einer Scheuer, Rindviehzund einem Schälgang, einer Scheuer, Rindviehzund Schweinstallungen, dann I Bril. 10 Ruth. Garten, 30 Ruth. Löht, 14 Bril. Wiesen und 16 Brtl. 20 Ruth Ueder mit der Lasbarkeit, die Haltung zweier Kind und einem Schweinstassell, dann jährlicher Abgabe von 20 Mitr. Korn an die Gemeinde. Auswärtige Liebhaber haben von ihrem Vorgesetzen Ober- und Umt bas nöthige Vermögenszeugniß beizubringen, wenn sie zur Steigerung wollen zugelassen werben.

Bruchfal, ben 28. August 1809. Greßbergegl. Dberamtecommiffariat.

Schuttern. [Herrschaftl, Mühlenverkauf.] In Gesolg höchster Verfügung wird am Montag ben 25. Sept. d. J. Machmittags um i Uhr im Wirthshaus jum Adler dahier, die in hiesigem Klossterhof besindliche und an nächster Weihnachten Pachtlos werdende zwsigungige Mahlmühle nebst Reibe, Oehle und Schleife, und dem 115 Schu lang und 34 Schu breiten Wohngebaude, auch dem hintern Hühners und Schweinhef, sammsliche Stallungen gegen biahrige Zahlungstermine und andere bei dergleichen herrschaftlichen Verkaufen geswöhnlichen Bedingnissen als ein Eigenthum öffentslich versteigers werden; wozu die Steiglustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß man von Fremden Liebhabern obrigkeitliche Versmögenszeugnisse erwarte. Der bisherige Pacht von dieser Mühle bestund jahrlich in 800 ft.

Schuttern, ben 28. Muguft 1809. Großherzogl. Gefallverwaltung.

Dachtantrage und Berleihungen.

Rarleruhe. [Logis.] In ber Balbhorngaffe Mro. 244. ift ein Logis hintenhinaus von I Stube, Altof, Ruche und Rammer fegleich, ober auf ben 23. Oftober ju beziehen.

Rarleruhe. [Logis.] Sandelsmann Friedrich Gefell ift willens feine in ber langen Strafe ftebenbe aweiftodige Behausung, deffen Lage beson-

ders vortheilhaft zu Betreibung eines Bewerbes'ift, auf fommenden 23. October d J. im Gangen ober Theilmeise zu vermiethen.

Karlbrube. [Legis.] Bei Schleffermeifter Weplohner Mre. 402, ift ein Logis zu verleiben, besteht in 4 Zimmern, Ruche und Ruchenkammer, Reller, Solzemis und Baschhaus und kann auf ben 23. Oftober bezogen werben.

Ettlingen. [Schäfereiverleihung.] In Gefolge hochster Verfügung wird die Berrichaftliche
und Gemeindsschäferei zu Malich, welche das Uebertriebsrecht sowohl auf bem Malicher Bann, als
auf den angrenzenden Gemarkungen zu Oettigheum, Bietigheim, Baldprechtsweper und Staab Ettlingenweper zu geniesen hat, mit ben Schäfereigebau,
ben und beren solche umschließende 2½ Morgen Feld
mit Einschluß des Pforchnuzens dis Montag ben
rr. September Bormittags to Uhr auf bem Rathhaus zu Malich auf 3 Jahre salva ratificatione
in öffentlicher Steigerung verleihet werden, wobei
sich die hiezu Lustragende unter Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über beren Bermögensumstände einfinden wollen.

be

Ettlingen, ben 13. August 1809. Großb. Oberamt und Umtefellerei.

Dienft = Untråge.

Karleruhe. [Ein Apotheter-Lehrling wird gefucht.] Es wird ein junger Mensch mit ben nosthigen Bortenntniffen in eine gangbare Apothete unter fehr billigen Conditionen in die Lehre gesucht. Wo ? ift im Compteir bes Provingialblatts ju erfragen.

Dien ft. Nachrichten.

Da burch bie Berufung bes Filialichullehrers Bibel Rubolphi nach Safpachrieb, ber Filialischuldienst in Obersaspach vacant worben ift; se wird biefes andurch offentlich bekannt gemacht.

Nachricht.

Rarlerube. [Sospital = Borfteber.] Der Borfteber bes hiefigen burgerlichen Sospitals fur ben gegenwartigen Monat ift Berr Regierungs Rath Preufden.